



SATZUNG

DER

**FREIWILLIGEN FEUERWEHR
DINGOLFING**

**Fassung vom 06. Januar 2012
zuletzt geändert am 23.07.2022**

Satzung für den Feuerwehrverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Dingolfing e.V.". Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dingolfing.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Dingolfing insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Mitglieder, die vor Erreichen der Altersgrenze freiwillig aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn dies der Vorstand beschließt; Ermessensgrundlage ist hierbei die zurückgelegte Dienstzeit. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Dingolfing haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes;
 2. durch Austritt;
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied offenkundig am Vereinsgeschehen kein Interesse zeigt. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet der Vorstand darüber in seiner nächsten Sitzung.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern wird ein Jahresbeitrag nicht erhoben.
- (2) Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassenwart
- 5) dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Dingolfing, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1-4 gewählt wird
- 6) den zwei Mannschaftssprechern
- 7) dem 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1-4 gewählt wird
- 8) den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1-4 gewählt sind
- 9) einem Beisitzer aus den Reihen der Führungsdienstgrade (LM bis HBM).
- 10) einem Beisitzer aus den Reihen der nicht-aktiven Mitglieder.

(2) Die unter Absatz 1 Nummern 1-4 und 10 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Mannschaftssprecher und der Beisitzer aus den Reihen der Führungsdienstgrade müssen dem Verein angehören und werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die unter Absatz 1 Nummern 2-4 genannten Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliedsversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(4) Evt. notwendig werdende Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Wenn sich für den Beisitzer nach Abs. 1 Nr. 10 keine Mitglieder zur Wahl stellen, bleibt dieses Amt unbesetzt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften,
 8. Festsetzung des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder.
- (2) Zur vertretungsberechtigten Vorstandschaft gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung (Dingolfinger Anzeiger) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Mannschaftssprecher und des Beisitzers nach § 8 Abs. 1 Nr. 9; hier sind nur die aktiven Mitglieder wahlberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Für die Wahl der beiden Mannschaftssprecher gilt folgendes: Gibt es mehr als zwei Kandidaten, so werden die Mannschaftssprecher in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Abstimmung gewählt. Hierbei dürfen höchstens zwei Stimmen vergeben werden. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Kandidaten ist unzulässig. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 06. Januar 2012 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit



Michael Kolmeder
1. Vorsitzender